



VERORDNUNG

über die Erlassung von örtlichen Bauvorschriften
(Ermächtigung gem. § 27 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den östlichen Abschnitt der Graf-Meinhard-Straße. Einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet der angehängte Lageplan mit der Darstellung des Geltungsbereichs.

§ 2

Dächer

- 1) Dächer von Hauptgebäuden sind als Satteldächer mit horizontalem, zentriertem First und horizontal liegenden Traufen auszuführen.
- 2) Die Neigung der Dachflächen haben sich an den Dächern des überwiegenden Bestandes zu orientieren.
- 3) Dacheindeckungen sind in gedeckten Farben auszuführen und haben sich in Materialwahl und Farbgebung der umgebenden Dachlandschaft anzupassen.
- 4) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen dürfen straßenseitig nicht vor der Mauerbank situiert werden und sind parallel zur Dachfläche aufliegend anzuordnen. Dabei sind die Kollektorflächen soweit zu begrenzen, dass das Straßenbild nicht wesentlich nachteilig beeinflusst wird.
- 5) Dacheinschnitte und Dachgauben sind im untergeordneten Maße zulässig, wenn dadurch die Erscheinung der Hauptdachflächen als flächig wirkende Satteldächer nicht beeinträchtigt wird.
- 6) Aus der Dachfläche herausragende Dachaufbauten wie Liftschächte, Stiegenhäuser und dergleichen sind lediglich im untergeordneten Maße zulässig und gestalterisch in Farbgebung und Materialwahl in die Dachflächen zu integrieren.

Technische Aufbauten wie Wärmepumpenanlagen und dergleichen sind unzulässig.

§ 3

Fassaden

- 1) Fassaden dürfen nicht in grellen Farben ausgeführt werden und haben sich in Materialwahl und Farbgebung dem umgebenden Baubestand anzupassen.
- 2) Straßenseitige Fassaden sind als überwiegend flächige Lochfassaden vorzusehen. Tür- und Fensteröffnungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wandfläche stehen.
- 3) Die Fassaden, insbesondere die straßenseitigen, sind bei Neu-, Zu- und Umbauten so zu proportionieren, dass diese dem überwiegenden Bestand entsprechen und sich diese in das bestehende Orts- und Straßenbild einfügen.

§ 4

Einfriedungen

- 1) Bei Neubauten sind die Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen durch Einfriedungen von diesen abzugrenzen.
- 2) Die Einfriedungen sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen möglichst durchlaufend auszuführen. Unterbrechungen für Einfahrten und Zugänge sind im Ausmaß von insgesamt 33.v.H. der Länge der jeweils an die Verkehrsfläche grenzenden Grundstücksgrenze, jedenfalls aber rund 9 m, zulässig.
- 3) Einfriedungen von Grundstücken dürfen gegenüber Bauplätzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung vom anschließenden Gelände bis zum obersten Punkt der Einfriedung eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Bei straßenseitigen Einfriedungen ist dabei die Höhe des straßenseitigen Geländeniveaus maßgeblich.
- 4) Einfriedungen sind mit einem mindestens 40 cm, höchstens jedoch 60 cm hohen massiven Sockel auszuführen. Einfriedungen dürfen oberhalb des Sockels mit Ausnahme von Säulen und Pfosten nicht blickundurchlässig ausgeführt werden.
- 5) Sofern Sichtbeton für Sockel und Säulen von Einfriedungen verwendet wird, ist die Oberfläche handwerklich zu bearbeiten (z.B. Oberfläche stocken)
- 6) Von den Bestimmungen des § 4, Abs. 3 und 4 kann in Teilbereichen geringfügig abgewichen werden, wenn dadurch das in Bezug auf die obigen Eigenschaften der Einfriedungen angestrebte Orts- und Straßenbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 7) Für die Abgrenzung von Stellplätzen gegenüber dem öffentlichen Gut sowie von Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind geeignete gestalterische Maßnahmen zu treffen (z.B. Pflastersteine, Randleisten, Entwässerungsrinnen, Wechsel des Oberflächenmaterials).

§ 5

Stellplätze

- 1) Im Interesse der Erhaltung der gebietstypischen Gestaltung sind auf den der Bebauung straßenseitig vorgelagerten Flächen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge möglichst zu vermeiden. Jedenfalls sind diese auf höchstens die Fläche zweier PKW-Abstellplätze zu begrenzen.
- 2) Werden für die Errichtung der Stellplätze und einschließlich der erforderlichen Zufahrten mehr als 33 v.H. des unverbaut bleibenden Bauplatzes benötigt, sind diese unterirdisch zu errichten.

§ 6 Bepflanzung

- 1) Im Interesse der Erhaltung der gebietstypischen Gestaltung sind die der Bebauung straßenseitig vorgelagerten Flächen durch Grünflächen und lockere Bepflanzungen zu gestalten.
- 2) Im Interesse einer bestmöglichen Gestaltung sind bei der Errichtung von großflächigen baulichen Anlagen, die im Orts- und Straßenbild besonders wirksam werden, entsprechende Bepflanzungen vorzusehen.

§ 7 Bodenversiegelung

Bei Stellplätzen, Vorplätzen, Zufahrten und dergleichen sind Bodenversiegelungen bis max. 33 v.H. der oberirdisch unverbaut bleibenden Grundstücksfläche zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Stams schriftlich dagegen Aufsichts-beschwerde erheben.

Der Bürgermeister


Gallop Franz

Angeschlagen am:	02.06.2020
Abgenommen am:	17.06.2020

